

Bescheid

I. Spruch

W. G. wird gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr.125/2011, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für das Jahr 2010 in der Höhe von netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher EUR, sowie für das zweite bis vierte Quartal 2011 jeweils netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR, daher insgesamt in der Höhe von brutto **EUR**, vorgeschrieben und weiters aufgetragen, den genannten Gesamtbruttobetrag binnen 14 Tagen auf das Konto der RTR-GmbH, Konto Nr. 696170109 bei der Bank Austria AG (BLZ 12000), zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Medien, vom 08.02.2012 an die KommAustria, wurde unter Beilage der an W. G. adressierten Rechnungen Nr. RF110029 für das erste Quartal 2011, Nr. RF110114 für das zweite Quartal 2011, Nr. RF110186 für das dritte Quartal 2011 und Nr. RF110365 für das vierte Quartal 2011 und der Schlussabrechnung für das Jahr 2010, Nr. RF110274, samt den dazu ergangenen Zahlungserinnerungen und Mahnungen sowie unter Berücksichtigung von Gutschriften für das erste Quartal 2011 mitgeteilt, dass bis dato kein Zahlungseingang in der RTR-GmbH verbucht werden konnte.

Zugleich wurde die KommAustria um bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für die im Spruch angeführten Quartale 2011 sowie für die offene Forderung aus der Schlussabrechnung 2010 an W. G. gemäß § 35 Abs. 12 KOG ersucht.

Dieses Schreiben wurde W. G. mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2012 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung übermittelt und hiermit auch das Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des ausständigen Finanzierungsbeitrags eingeleitet.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

W. G. ist aufgrund der Anzeige vom 08.09.2010 Veranstalter des Kabelrundfunkprogramms „I.TV“ in diversen österreichischen Kabelnetzen.

Eine Planumsatzmeldung für das Jahr 2010, welche gemäß § 35 Abs. 6 KOG bis spätestens 31. Januar 2010 zu melden gewesen wäre, erfolgte daher nicht. Aus diesem Grund wurden die Planumsätze im Rahmen der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 mit Null beziffert.

Der bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2010 (Forderung laut Schlussabrechnung) und das zweite bis vierte Quartal 2011 ging das nachstehend geschilderte Verfahren und die dazu erstattete Korrespondenz voraus:

2.1. Sachverhalt betreffend das Jahr 2010

Mit Schreiben vom 05.05.2011 forderte die RTR-GmbH W. G. auf, seine 2010 tatsächlich erzielten Umsätze bis zum 31.05.2011 zu melden, um die Endabrechnung für den Finanzierungsbeitrag 2010 berechnen zu können. Mangels Bekanntgabe der Istumsatzdaten für das Jahr 2010 durch W. G. wurde er mit Schreiben vom 10.06.2011 unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist bis zum 30.06.2011 neuerlich aufgefordert, seine Istumsätze für 2010 zu melden. Auch auf dieses Schreiben erfolgte seitens W. G. keine Bekanntgabe des Istumsatzes für das Jahr 2010.

Hierauf wurde W. G. mit Schreiben der RTR-GmbH vom 10.08.2011 mitgeteilt, dass die RTR-GmbH gemäß § 35 Abs. 9 KOG seinen tatsächlichen Umsatz aus der Veranstaltung von Rundfunk für das Jahr 2010 mit EUR geschätzt habe, da trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Meldung des tatsächlichen, finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatzes unterblieben ist. Die Schätzung des tatsächlichen Umsatzes erfolgte unter Zugrundelegung der der RTR-GmbH vorliegenden Informationen sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass W. G. erst seit dem 08.09.2010 die Veranstaltung eines Kabelrundfunkprogrammes angezeigt hat, und daher eine Aliquotierung der finanzierungsbeitragspflichtigen Istumsätze für das Jahr 2010 vorgenommen wurde.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 13.10.2011 wurde W. G. mitgeteilt, dass sich nach Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Planumsatz, welcher für das Jahr 2010 mangels Meldung mit Null beziffert wurde, und den geschätzten Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2010, Rechnung Nr. RF110274, eine offene Forderung von netto EUR, zuzüglich 20% USt, gesamt sohin eine Forderung in der Höhe von brutto EUR ergibt.

W. G. nahm zu den Schreiben der RTR-GmbH keine Stellung und trat weder der erfolgten Schätzung seiner Istumsätze für das Jahr 2010, noch der darauf basierenden offenen Nachforderung hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 entgegen.

2.2 Sachverhalt betreffend das Jahr 2011

Mit Schreiben vom 13.12.2010 forderte die RTR-GmbH W. G. auf, seiner Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 6 KOG nachzukommen und bis spätestens 15.01.2011 seine für das Jahr 2011 aus der Veranstaltung von Rundfunk geplanten Umsätze zu melden, um der RTR-GmbH die Berechnung des voraussichtlichen anteiligen Finanzierungsbeitrags zu ermöglichen. Mangels Bekanntgabe der Planumsatzdaten für das Jahr 2011 durch W. G. wurde Letzterer von der RTR-GmbH mit Schreiben vom 19.01.2011 unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist bis 31.01.2011 neuerlich aufgefordert, seine geplanten Umsätze für 2011 zu melden.

Mit Schreiben vom 27.01.2011 kam W. G. der Aufforderung zur Meldung seines für das Jahr 2011 geplanten Umsatzes nach und meldete einen Betrag in der Höhe von EUR. Auf Basis des gemeldeten Planumsatzes W. G. für das Jahr 2011 wurde gemäß § 35 Abs. 8 KOG der quartalsweise vorzuschreibende Finanzierungsbeitrag in der Höhe von jeweils brutto EUR für die einzelnen Quartale des Jahres 2011 ermittelt.

Finanzierungsbeitrag für das erste Quartal 2011

Mit Schreiben vom 15.03.2011, Rechnung Nr. RF110029, wurde W. G. mitgeteilt, dass für das erste Quartal 2011 ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von netto EUR, zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR zu entrichten ist. Die schriftliche Zahlungserinnerung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das erste Quartal 2011 erging am 19.04.2011. Eine zweite Mahnung für diese Position erging mit Schreiben vom 20.05.2011, 08.08.2011 sowie mit Schreiben vom 15.11.2011.

Am 24.11.2011 konnte ein Zahlungseingang für das erste Quartal 2011, Rechnung Nr. RF110029, verbucht werden.

Finanzierungsbeitrag für das zweite bis vierte Quartal 2011

Mit Schreiben vom 15.06.2011, Rechnung Nr. RF110114, wurde W. G. die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR für das zweite Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das zweite Quartal 2011 erfolgte am 08.08.2011. Eine weitere Zahlungserinnerung erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2011 sowie mit der schriftlichen Mahnung vom 31.01.2012.

Mit Rechnung Nr. RF110186 vom 15.09.2011 wurde W. G. die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von EUR zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR für das dritte Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Zahlungserinnerung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das dritte Quartal 2011 erfolgte am 15.11.2011. Die diesbezügliche Mahnung erging mit Schreiben vom 31.01.2012.

Mit Schreiben vom 15.12.2011, Rechnung NR. RF110365, wurde W. G. die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR für das vierte Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrages für das vierte Quartal 2011 erfolgte mit Schreiben am 31.01.2012.

Abgesehen von der am 24.11.2011 beglichenen Forderung zu Rechnung Nr. RF110029 in Höhe von EUR für das erste Quartal 2011, konnte hinsichtlich der oben angeführten Finanzierungsbeiträge für das zweite bis vierte Quartal 2011 sowie der offenen

Forderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 seitens der RTR-GmbH bisher kein Zahlungseingang verbucht werden.

Mit dem bereits oben angeführten Schreiben der Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, vom 08.02.2012, wurde die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG um bescheidmäßige Vorschreibung der ausständigen Finanzierungsbeiträge ersucht.

W. G. äußerte sich bis dato nicht zur Einleitung des Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere zur Höhe des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2011 ergeben sich aus der durch W. G. abgegebenen Meldung der Planumsatzdaten für das Jahr 2011 vom 27.01.2011, sowie den daraus resultierenden Rechnungen und Mahnungen der RTR-GmbH an W. G..

Die Feststellungen hinsichtlich der offenen Nachforderung aus der Schlussabrechnung 2010 ergeben sich aus der nachvollziehbar aufgeschlüsselten Schlussabrechnung vom 13.10.2011. W. G. hat im Übrigen der nach nicht erfolgter Istumsatzmeldung für 2010 von der RTR-GmbH vorgenommenen Schätzung des Istumsatzes sowie der daraufhin ergangenen Schlussabrechnung für das Jahr 2010 nicht widersprochen.

4. Rechtliche Beurteilung

Die für die Vorschreibung der gegenständlichen Finanzierungsbeiträge wesentlichen Gesetzesbestimmungen lauten:

Gemäß § 35 Abs. 1 KOG erfolgt die Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 im Fachbereich Medien entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 35 Abs. 2 KOG von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter (Beitragspflichtige). Gemäß § 35 Abs. 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze, mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) für die Berechnung heranzuziehen sind.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG sind den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzuschreiben.

Gemäß § 35 Abs. 9 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 11 KOG hat die RTR-GmbH nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes geleistete Finanzierungsbeiträge gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

W. G. ist nach § 35 Abs. 2 KOG in Verbindung mit § 1 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2012, als Veranstalter eines über Kabelnetze verbreiteten Fernsehprogramms zu qualifizieren und somit zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags verpflichtet.

Hinsichtlich der Höhe der (geschätzten) Istumsätze für das Jahr 2010 und der darauf basierenden offenen Nachforderung aus der Schlussabrechnung ist auszuführen, dass diese – mangels Bekanntgabe des tatsächlichen finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatzes durch W. G. – in der Schätzung durch die RTR-GmbH gemäß § 35 Abs. 9 und 10 KOG ihre Grundlage findet.

Die Schätzung des Istumsatzes W. G. für das Jahr 2010 erfolgte dabei unter Zugrundelegung der der RTR-GmbH vorliegenden Informationen, insbesondere unter Berücksichtigung der seitens W. G. abgegebenen Planumsatzmeldung in Höhe von EUR für das Jahr 2011. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verbreitung des Kabelprogramms erst im September 2010 aufgenommen wurde und daher eine Aliquotierung des für 2011 geplanten Umsatzes zur Schätzung des tatsächlichen Umsatzes für das Jahr 2010 vorzunehmen war. Der erfolgten Schätzung der Istumsätze in Höhe von EUR für das Jahr 2010 und der darauf basierenden offenen Nachforderung hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages trat W. G. weder entgegen, noch äußerte er sich dazu.

Da sich im Rahmen der Schlussabrechnung aus der Gegenüberstellung der auf Basis der tatsächlichen Umsätze für das Jahr 2010 zu leistenden Finanzierungsbeiträge und der laut Planumsätzen bereits geleisteten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2010, welche sich in diesem Fall mit Null bezifferten, für das Jahr 2010 eine Differenz in der Höhe von brutto EUR ergab, war dieser Betrag von W. G. nachzufordern.

Hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für das zweite bis vierte Quartal 2011, welche im Sinne von § 35 Abs. 6 KOG auf den von W. G. gemeldeten Planumsätzen für das Jahr 2011 beruhen, waren dem Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2011 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich demnach jeweils auf netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR.

Dieser Betrag liegt auch über der gemäß § 35 Abs. 5 iVm § 45 Abs. 9 KOG festgesetzten Einhebungsuntergrenze des voraussichtlichen Finanzierungsbeitrages von EUR 215,- für das Jahr 2010 und EUR 235,- für das Jahr 2011. Es kann daher eine Befreiung von der Entrichtung des Finanzierungsbeitrages ausgeschlossen werden.

Da W. G. die Verpflichtung zur Entrichtung der Finanzierungsbeiträge weder im Rahmen der Nachforderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010, noch für das zweite bis vierte Quartal 2011 erfüllt hat, war spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. Mai 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung: